Theater 11 Zürich

Hausordnung

Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung gilt für sämtliche öffentlichen und privaten Veranstaltungen im Theater 11 Zürich, Thurgauerstrasse 7, 8050 Zürich. Nachfolgend «Theater 11 Zürich» genannt.

Zutritt (sofern vom Veranstalter nicht anders kommuniziert)

2. Für den Einlass benötigt jeder Gast ein gültiges Ticket.
3. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben keinen Zutritt zu den Veranstaltungen im Theater 11 Zürich.
4. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zum Theater 11 Zürich.
5. Der Veranstalter und Betreiber lehnt bei Widerhandhabung jegliche Verantwortung oder Haftung ab.

Aufenthalt

6. In den Zuschauerräumen, Fluren und im Foyer sowie auf dem frei zugänglichen Gelände des Theaters hat sich jeder Besuchende so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.
7. In den Bereichen innerhalb des Theaters, die speziell für Mitarbeitende im Hause vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet.
8. Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
9. Im Gefahrenfall sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.
10. Das Mitbringen von pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Wunderkerzen, Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
11. Stockschirme, Rucksäcke und grössere Gegenstände dürfen nicht mit in den Theatersaal genommen werden und müssen an der kostenpflichtigen Garderobe abgegeben werden.
12. Es gelten die Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen Veranstalters.
13. Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Theaterleitung im Haus und auf dem Gelände Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, zu musizieren, Drucksachen zu verteilen oder Werbe-/Sammelaktionen durchzuführen.
14. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
15. Das Theater 11 Zürich ist ein öffentliches Gebäude. In sämtlichen Räumen besteht daher ein Rauchverbot.
16. Tiere sind im Theater 11 generell verboten. Blindenführ- und andere Assistenzhunde sind vom allgemeinen Hundeverbot ausgenommen, sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden kann.
17. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, eigene Getränke und Esswaren ins Theater mitzubringen. Getränke in PET Flaschen sowie vor Ort gekaufte Esswaren sind im Saal erlaubt. Getränke welche in Gläsern, Glasflaschen oder Dosen gekauft werden, müssen beim Saaleingang in Becher umgeleert werden.
18. Gäste können aus der laufenden Vorstellung verwiesen werden, wenn sie diese stören oder andere Besuchende belästigen. Ihnen kann auch der Zutritt verweigert werden, wenn Anlass zur entsprechenden Befürchtung besteht. Darüber hinaus kann der Theaterbetreiber gegenüber diesen Personen ein Hausverbot aussprechen. Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht erstattet.

Beginn/Einlass

19. Das Foyer und die Kasse werden in der Regel 60 Minuten, der Saal 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn geöffnet. Abweichende Öffnungszeiten sind möglich.
20. Nach Beginn der Vorstellung können Gäste mit Rücksicht auf die Show und die anderen Gäste erst in einer geeigneten Pause in den Theatersaal eingelassen werden. Zudem besteht bis zu einer möglichen Pause kein Anrecht auf den gebuchten Sitzplatz.

Ton-, Foto- und Filmaufnahmen

21. Im Saal sind vor, während und nach der Vorstellung Ton-, Foto- und Filmaufnahmen aus urheberrechtlichen Gründen untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist das Theaterpersonal berechtigt, Aufnahmegeräte, Mobiltelefone und Kameras einzuziehen und bis zum Ende der Veranstaltung einzubehalten. Zudem müssen Fotos und Videoaufnahmen im Beisein eines Theatermitarbeitenden unwiderruflich gelöscht werden.
22. Mobiltelefone müssen vor Beginn der Vorstellung ausgeschaltet werden.
23. Professionelle (Video)-Kameras und Stative müssen an der kostenpflichtigen Garderobe abgegeben werden.

Störung des Hausfriedens

24. Erhebliche Verstösse gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot. Hierzu zählen insbesondere:

 - Das Mitbringen und der Genuss von Drogen
 - Das Mitbringen und die Benutzung von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen
 - Die Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt
 - Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung, Randalieren, Betteln
 - Beschimpfen oder Beleidigen von Theaterpersonal, von Personal anderer im Hause tätiger Firmen oder von Besuchenden des Theaters
 - Verunreinigung des Hauses und der Aussenanlage.

 Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht erstattet.

Hygiene- und Abstandsvorschriften

25. Behördliche Vorschriften sowie vom Veranstalter oder dem Theaterbetreiber angeordnete Massnahmen sind von den Besuchenden einzuhalten. Bei Wiederhandlungen kann der Theaterbetreiber Gäste aus dem Theater 11 Zürich verweisen und ein Hausverbot aussprechen. Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht erstattet.

Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden. Wer trotz Aufforderung durch das Personal des Theaters das Haus nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

Zürich, 15.05.2025